

abtreten, soweit das notwendig ist, um ihrer Tätigkeit das erforderliche Gewicht und Volumen zu verleihen.¹⁰¹⁷

In dem vor kurzem ergangenen OSA-Urteil äußerte sich das Gericht auch zum Thema des gesetzlichen Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften, das im Recht des Mitgliedstaates verankert ist. Das Gericht berief sich auf die ständige Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 102 AEUV und wies darauf hin, dass die Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung ausschließlicher Rechte i.S.v. Art. 106 Abs. 1 AEUV, d.h. Wahrnehmung desselben Rechts in Bezug auf dieselbe Kategorie von Werken im Gebiet des Mitgliedstaates, als solche nicht unvereinbar mit Art. 102 AEUV sei.¹⁰¹⁸ Demzufolge stelle die bloße Gewährung des gesetzlichen Spartenmonopols einer Verwertungsgesellschaft, wie im konkreten Fall der OSA, für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, keinen Verstoß gegen Art. 102 AEUV dar.¹⁰¹⁹ Das Gericht fügte bei der Prüfung der dritten Vorlagefrage im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 56 AEUV¹⁰²⁰ an, die nationale Regelung des Spartenmonopols sei als zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums geeignet anzusehen. Zu diesem Ergebnis kam es, weil das Spartenmonopol eine wirksame Wahrnehmung dieser Rechte sowie eine wirksame Kontrolle ihrer Achtung auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen kann.¹⁰²¹

5. *Fazit*

Trotz der Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung kann gesagt werden, dass sich der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU noch im Aufbau befindet. Denn einige bedeutende Fragen blieben entweder außerhalb des Regelungsrahmens, wie z. B. die Tätigkeitserlaubnis, oder wurden, wie z. B. die Aufsicht und die Gegenseitigkeitsverträge, nicht ausreichend behandelt. Nachdem die Richtlinie erst im Jahr 2014 verabschiedet wurde, steht ihre Umsetzung in der EU und den Ländern der Region, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, noch aus. Für die Gesetzgeber in Südosteuropa gab es vor der Verabschiedung der Richtlinie nur wenige Maßstäbe und

1017 SABAM III-Urteil, Begründung, GRUR Int. 1974, 342 (344).

1018 OSA-Urteil, Rn. 83.

1019 OSA-Urteil, Rn. 84.

1020 OSA- Urteil, Rn. 67 ff.

1021 OSA- Urteil, Rn. 72.

Vorbilder, an denen sie sich bei der Gestaltung der nationalen Regelungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften orientieren konnten. Hinzu kommt die teilweise eingeschränkte Verbindlichkeit einiger der vorgestellten Rechtsquellen für die betroffenen Staaten.

Ein Schwerpunkt des vorgestellten Rechtsrahmen der EU bis zur Verabschiedung der Richtlinie für die kollektive Rechtswahrnehmung lag in den vereinzelten Vorschriften zur Rechtswahrnehmung, die in den Richtlinien zur Harmonisierung des Urheberrechts zu finden sind, wie z. B. die Definition der Verwertungsgesellschaften oder die Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweitersendung. Die Harmonisierungsrichtlinien sind für alle in dieser Arbeit behandelten Staaten der Region verbindlich, sei es aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der EU oder aufgrund der Beteiligung am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.¹⁰²² Demnach ist ihre Umsetzung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu erwarten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Richtlinienetzgeber bei einigen Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht explizit war, sondern den Staaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung zugestand, wie z. B. bei der Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Folgerecht.

Auch die Kommissionsempfehlung 2005 gehört zum *acquis communautaire*, ist aber für die südosteuropäischen Mitgliedstaaten der EU, konkret Slowenien, Bulgarien und Kroatien, nicht verbindlich. Sie ist allerdings weder für diese Mitgliedstaaten noch für die Bewerberstaaten und die potenzielle Bewerberstaaten, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, rechtlich irrelevant. Trotzdem reichten die politischen Wirkungen der Kommissionsempfehlung 2005 über die Grenzen der EU und über den Wahrnehmungssektor (grenzüberschreitende Lizenzierung der Online-Musikrechte) hinaus, für den sie gedacht war.

Vergleichbares gilt auch für die Entschlüsse des EP und die Kommissionsmitteilung 2004. Sie schreiben insbesondere gewisse Prinzipien der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften, wie Transparenz, Demokratie, Rechenschaftspflicht und Nichtdiskriminierung, fest, die ihren Platz auch in den Wahrnehmungsregelungen Südosteuropas verdienen. Die Urteile des EuGH und des EuG sowie die Entscheidungen der EK bieten vor allem wertvolle Maßstäbe für die Bewertung der Verhaltensweisen von Verwertungsgesellschaften nach den Wettbewerbsregeln der EU und sind somit ein verbindlicher Teil des *acquis communautaire*. Infolgedessen soll-

1022 S. oben, I. Kapitel, 2. Das Urheberrecht in Südosteuropa.

ten die nationalen Regelungen Südosteuropas diese Kriterien berücksichtigen. Bisher gibt es nur die CISAC-Entscheidung der EK, die sich auf ein südosteuropäische Verwertungsgesellschaft, nämlich die SAZAS aus Slowenien, bezieht.

Die Bestandsaufnahme der EU-Regelungen zur Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und die Feststellung ihrer Auswirkungen auf das Wahrnehmungsrecht und die Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung in den betroffenen Staaten der Region sagt allerdings wenig über ihre konkrete Umsetzung dort aus. Diese wird detailliert im IV. Kapitel behandelt werden.

III. Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

1. *Einführung*

In den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts blühte die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in den meisten der hier behandelten Staaten auf. Diese Entwicklung war eine Folge der Urheberrechtsreformen, die die neu etablierten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prinzipien der früheren sozialistischen Länder reflektierten. In den Ländern der ehemaligen SFRJ, denen das Konzept der kollektiven Rechtswahrnehmung und die Grundsätze des kontinentaleuropäischen Urheberrechts nicht fremd waren, nahm dieser Prozess die Form einer Transformation von Verwertungsgesellschaften, ihrer Zunahme sowie ihrer Diversifizierung an. Für Bulgarien bedeutete dieser Wandel den Wechsel von einer staatlichen Wahrnehmungsagentur zu privatrechtlichen Wahrnehmungskörperschaften. In Albanien führte er zur erstmaligen Gründung von Verwertungsgesellschaften und zu ihrer Einführung auf dem Kulturmarkt.

Trotzdem ist die aktuelle Bestandsaufnahme dieser regionalen Landschaft von Verwertungsgesellschaften, in der über 30 dieser Körperschaften bestehen, immer noch von einer gewissen Dynamik gekennzeichnet. Diese ist insbesondere auf eine fortdauernde »Feinanpassung« der nationalen Urheberrechtsgesetze im Bereich des Wahrnehmungsrechts zurückzuführen. Zudem wird dieser stetige Wandel auch vom Wunsch der Rechteinhaber beeinflusst, von einer spartenspezifischen Verwertungsgesellschaft vertreten zu werden, was zur Gründung immer neuer Verwertungsgesellschaften führt. Ebenso wird er von wirtschaftlich bedingten Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften eines Landes gesteuert, aber auch von den Rivalitäten zwischen ihnen. Ungeachtet dessen bestehen in den betreffenden Ländern Verwertungsgesellschaften überwiegend in den klassischen urheberrechtlichen Wahrnehmungssparten, nämlich Musik,